

An alle GAV FAR
unterstellten Betriebe

Zürich, im Dezember 2020

FAR-Jahresabrechnung 2020: So melden Sie die Lohnsumme

Guten Tag

Wir bitten Sie, die **Lohnsummenmeldung** und **-bescheinigung** für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) für das Jahr 2020, bis spätestens 31. Januar 2021 an inkasso@far-suisse.ch einzureichen.

Sie haben kein Lohnprogramm? Eine Excel-Vorlage für die Lohnbescheinigung finden sie auf <https://www.far-suisse.ch/arbeitgeber/lohnsummenbeitraege/>. Die Wegleitung in der Beilage hilft Ihnen beim Ausfüllen.

Verfügen Sie über ein Lohnprogramm mit Exportfunktion? Dann exportieren Sie bitte eine Liste, die diese Angaben beinhaltet:

Kunden-Nr.	Jahr	Versicherten Nr.	Name	Vorname	Eintritt	Austritt	AHV-Lohn
150815	2020	756.7836.8278.27	Muster	Beat	01.01.2020	31.12.2020	65'766.40
150815	2020	756.0039.1972.85	Blanc	Jacques	01.06.2020	30.06.2020	4'608.00

Beschäftigten Sie 2020 kein FAR-pflichtiges Personal? Trotzdem müssen Sie die Lohnsummenmeldung einreichen. Bei der Lohnsummenmeldung geben Sie entsprechend die Lohnsumme mit **CHF 0.00** an. Was als FAR-pflichtiger Lohn gilt, finden Sie auf der Rückseite der Wegleitung.

Kurzarbeit in Verbindung mit Covid-19

Arbeitgeber sind gemäss AHV-Gesetz verpflichtet, die AHV-Beiträge auch bei Anspruch auf Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung entsprechend der normalen Arbeitszeit, also auf 100 % des vertraglich vereinbarten Lohnes, zu bezahlen. Die Erstattung der Arbeitgeberanteile durch die Arbeitslosenkasse mit der Auszahlung der Entschädigung lässt diese AHV-Pflicht nicht entfallen und folge dessen, auch nicht die FAR-Pflicht.

Haben Sie Fragen? inkasso@far-suisse.ch oder 044 258 81 38 hilft Ihnen weiter.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und für das kommende Jahr geschäftlichen Erfolg und persönliches Wohlergehen.

Freundliche Grüsse

Stiftung flexibler Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR)
Inkassostelle